

Sie sind hier: > [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Allgemeine Informationen](#) > [BinSchG](#)

Gesetz, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt (Binnenschifffahrtsgesetz - **BinSchG**)

in der Fassung vom 15. Juli 1895 ([BGBl. III](#) Seite 301)

geändert durch

- Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes zur Änderung des Kündigungsrechtes und anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften (Erstes Arbeitsrechtsbereinigungsgesetz) vom 14. August 1969 ([BGBl. I](#) Seite 1106),
- Artikel 2 Nummer 9 des Gesetzes zur Änderung des Handelsgesetzbuchs und anderer Gesetze (Seerechtsänderungsgesetz) vom 21. Juni 1972 ([BGBl. I](#) Seite 966),
- Artikel 2 des Gesetzes zum Übereinkommen vom 15. März 1960 zur Vereinheitlichung einzelner Regeln über den Zusammenstoß von Binnenschiffen sowie zur Änderung des Binnenschifffahrtsgesetzes und des Flößereigesetzes vom 30. August 1972 ([BGBl. II](#) Seite 1005),
- Artikel 287 Nummer 18 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch ([EGStGB](#)) vom 02. März 1974 ([BGBl. I](#) Seite 469),
- Artikel 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 21. April 1986 ([BGBl. I](#) Seite 551),
- Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Handelsgesetzbuchs und anderer Gesetze (Zweites Seerechtsänderungsgesetz) vom 25. Juli 1986 ([BGBl. I](#) Seite 1120),
- Artikel 6 des Gesetzes zur Aufhebung der Tarife im Güterverkehr (Tarifaufhebungsgesetz - [TAufhG](#)) vom 13. August 1993 ([BGBl. I](#) Seite 1489),
- Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Binnenschifffahrtsgesetzes vom 26. April 1994 ([BGBl. I](#) Seite 886),
- Artikel 64 des Gesetzes zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit (Pflege-Versicherungsgesetz - [PflegeVG](#)) vom 26. Mai 1994 ([BGBl. I](#) Seite 1014),
- Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Fracht-, Speditions- und Lagerrechts (Transportrechtsreformgesetz - [TRG](#)) vom 25. Juni 1998 ([BGBl. I](#) Seite 1588),
- Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Haftungsbeschränkung in der Binnenschifffahrt vom 25. August 1998 ([BGBl. I](#) Seite 2489),
- Artikel 3 des Gesetzes zur Neuregelung des Bergungsrechts in der See- und Binnenschifffahrt (Drittes Seerechtsänderungsgesetz) vom 16. Mai 2001 ([BGBl. I](#) Seite 898),
- Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Ölschadengesetzes und anderer schifffahrtsrechtlicher Vorschriften vom 12. Juli 2006 ([BGBl. I](#) Seite 1461),
- Artikel 33 des Zweiten Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 23. November 2007 ([BGBl. I](#) Seite 2614),
- Artikel 7 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 ([BGBl. I](#) Seite 2585),
- Artikel 5 des Gesetzes zur Reform des Seehandelsrechts vom 20. April 2013 ([BGBl. I](#) Seite 831),

zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Haftungsbeschränkung in der Binnenschifffahrt vom 05. Juli 2016 ([BGBl. I](#) Seite 1578).

Binnenschifffahrtsgesetz (**BinSchG**)

Erster Abschnitt Schiffseigner (§ 1 bis § 6)

Zweiter Abschnitt Schiffer (§ 7 bis § 20)

Dritter Abschnitt Schiffsmannschaft (§ 21 bis § 25)

Vierter Abschnitt Frachtgeschäft, Schiffsüberlassungsverträge (§ 26 bis § 76)

Fünfter Abschnitt Beförderung von Reisenden und ihrem Gepäck (§ 77)

Sechster Abschnitt Große Haverei (§ 78 bis § 91)

Siebenter Abschnitt Zusammenstoß von Schiffen, Bergung (§ 92 bis § 101)

Achter Abschnitt Schiffsgläubiger (§ 102 bis § 116)

Neunter Abschnitt Verjährung (§ 117 bis § 129)

Zehnter Abschnitt Schlussbestimmungen (§ 130 bis § 133)

Stand: 01. Juli 2019

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier: > [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Allgemeine Informationen](#) > [BinSchG](#) > [Erster Abschnitt](#)

Erster Abschnitt - Schiffseigner

§ 1

§ 2

§ 3

§ 4

§ 5

§ 5a

§ 5b

§ 5c

§ 5d

§ 5e

§ 5f

§ 5g

§ 5h

§ 5i

§ 5j

§ 5k

§ 5l

§ 5m

§ 5n

Stand: 01. Juli 2019

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Allgemeine Informationen](#) > [BinSchG](#) > [Erster Abschnitt](#) > [§ 1](#)

§ 1

Schiffseigner im Sinne dieses Gesetzes ist der Eigentümer eines zur Schifffahrt auf Flüssen oder sonstigen Binnengewässern bestimmten und hierzu von ihm verwendeten Schiffes.

Stand: 01. Januar 1900

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Allgemeine Informationen](#) [> BinSchG](#) [> Erster Abschnitt](#) [> § 2](#)

§ 2

Wer ein ihm nicht gehöriges Schiff zur Binnenschifffahrt verwendet und es entweder selbst führt oder die Führung einem Schiffer anvertraut, wird Dritten gegenüber als Schiffseigner im Sinne dieses Gesetzes angesehen.

Der Eigentümer kann denjenigen, welcher aus der Verwendung des Schiffes einen Anspruch als Schiffsgläubiger (§§ 102 bis 115) herleitet, an der Durchführung des Anspruchs nicht hindern, sofern er nicht beweist, dass die Verwendung ihm gegenüber eine widerrechtliche und der Gläubiger nicht in gutem Glauben war.

Stand: 01. Januar 1900

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Allgemeine Informationen](#) > [BinSchG](#) > [Erster Abschnitt](#) > § 3

§ 3

(1) Der Schiffseigner ist für den Schaden verantwortlich, den eine Person der Schiffsbesatzung oder ein an Bord tätiger Lotse einem Dritten in Ausführung von Dienstverrichtungen schuldhaft zufügt.

(2) Zur Schiffsbesatzung gehören der Schiffer, die Schiffsmannschaft (§ 21) und alle übrigen auf dem Schiff angestellten Personen.

Stand: 06. September 1972

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Allgemeine Informationen](#) [> BinSchG](#) [> Erster Abschnitt](#) [> § 4](#)

§ 4

(1) Der Schiffseigner kann seine Haftung für Ansprüche wegen Personen- und Sachschäden, die an Bord oder in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb des Schiffes oder mit einer Bergung einschließlich einer Wrackbeseitigung im Sinne von Absatz 4 eingetreten sind, sowie für Ansprüche aus Wrackbeseitigung beschränken, es sei denn, das Schiff wird zum Sport oder zur Erholung und nicht des Erwerbes wegen verwendet. Die Ansprüche unterliegen der Haftungsbeschränkung unabhängig davon, auf welcher Grundlage sie beruhen, ob sie privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur sind und ob sie auf Grund eines Vertrages oder sonstwie als Rückgriffs- oder Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden; Ansprüche aus Wrackbeseitigung sowie Ansprüche nach Absatz 3 Satz 2 unterliegen jedoch nicht der Haftungsbeschränkung, soweit sie sich auf ein vertraglich vereinbartes Entgelt richten.

(2) Ansprüche wegen Personenschäden sind solche wegen der Tötung oder der Verletzung von Personen.

(3) Ansprüche wegen Sachschäden sind

1. solche wegen des Verlusts oder der Beschädigung von Sachen einschließlich Hafenanlagen, Hafenbecken, Wasserstraßen, Schleusen, Wehren, Brücken und Navigationshilfen;
2. solche wegen der Verspätung bei der Beförderung von Gütern, Reisenden oder deren Gepäck;
3. Sonstige Vermögensschäden wegen der Verletzung nichtvertraglicher Rechte.

Ansprüche wegen Sachschäden sind ferner Ansprüche einer anderen Person als des Schuldners wegen Maßnahmen zur Abwendung oder Verringerung von Personen- oder Sachschäden, für die der Schuldner seine Haftung nach den Absätzen 1, 2 und 3 Satz 1 beschränken kann.

(4) Ansprüche aus Wrackbeseitigung sind solche auf Erstattung der Kosten für die Hebung, Beseitigung, Vernichtung oder Unschädlichmachung eines gesunkenen, havarierten, festgefahrenen oder verlassenen Schiffes samt allem, was sich an Bord befindet oder befunden hat, sowie für die Beseitigung, Vernichtung oder Unschädlichmachung der Ladung des Schiffes. Ansprüche aus Wrackbeseitigung sind ferner Ansprüche einer anderen Person als des Schuldners wegen Maßnahmen zur Abwendung oder Verringerung der in Satz 1 genannten Kosten, für die der Schuldner seine Haftung beschränken kann.

(5) Als Schiff im Sinne dieser Vorschrift sind auch Kleinfahrzeuge anzusehen.

Stand: 01. Juli 2019

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Allgemeine Informationen](#) > [BinSchG](#) > [Erster Abschnitt](#) > § 5

§ 5

Der Haftungsbeschränkung nach § 4 unterliegen nicht

1. Ansprüche aus Bergung einschließlich Ansprüchen auf Sondervergütung im Sinne von § 578 des Handelsgesetzbuchs sowie Ansprüche auf Beitragsleistung zur großen Haverei;
2. Ansprüche gegen denjenigen, der nach einem anwendbaren internationalen Übereinkommen oder nach dem Atomgesetz für nukleare Schäden haftet;
3. Ansprüche von Bediensteten des Schiffseigners, deren Aufgaben mit dem Schiffsbetrieb oder mit Bergungs- oder Hilfeleistungsarbeiten oder Wrackbeseitigungsmaßnahmen zusammenhängen, sowie Ansprüche ihrer Erben, Angehörigen oder sonstiger zur Geltendmachung solcher Ansprüche berechtigter Personen, wenn der Dienstvertrag deutschem Recht unterliegt, oder wenn er ausländischem Recht unterliegt, nach welchem die Haftung für diese Ansprüche nicht global beschränkt werden kann;
4. Ansprüche nach § 89 Wasserhaushaltsgesetz;
5. Ansprüche auf Ersatz der Kosten der Rechtsverfolgung.

Stand: 01. Juli 2019

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Allgemeine Informationen](#) [> BinSchG](#) [> Erster Abschnitt](#) [> § 5a](#)

§ 5a

Hat der Schiffseigner gegen den Gläubiger eines in § 4 aufgeführten Anspruchs einen Gegenanspruch, der aus demselben Ereignis entstanden ist, so kann er seine Haftung nur in Bezug auf den Betrag des gegen ihn gerichteten Anspruchs beschränken, der nach Abzug des Gegenanspruchs verbleibt.

Stand: 01. September 1998

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Allgemeine Informationen](#) [> BinSchG](#) [> Erster Abschnitt](#) [> § 5b](#)

§ 5b

(1) Der Schiffseigner kann seine Haftung nach den Vorschriften dieses Abschnitts nicht beschränken, wenn der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die von ihm selbst in der Absicht, einen solchen Schaden herbeizuführen, oder leichtfertig und in dem Bewusstsein begangen wurde, dass ein solcher Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde.

(2) Ist der Schiffseigner eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft, so kann er seine Haftung nicht beschränken, wenn der Schaden auf eine die Beschränkung der Haftung nach Absatz 1 ausschließende Handlung oder Unterlassung eines Mitglieds des zur Vertretung berechtigten Organs oder eines zur Vertretung berechtigten Gesellschafters zurückzuführen ist.

Stand: 01. September 1998

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Allgemeine Informationen](#) > [BinSchG](#) > [Erster Abschnitt](#) > § 5c

§ 5c

(1) Bei der Anwendung der Vorschriften über die Haftungsbeschränkung stehen dem Schiffseigner gleich:

1. der Eigentümer, der Mieter oder Charterer, dem ein Binnenschiff zu dessen Verwendung überlassen wird, und der Ausrüster eines Binnenschiffs;
2. jede Person die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Bergung oder einer Wrackbeseitigung Dienste erbringt, die sich auf ein Binnenschiff oder die Ladung eines solchen Schiffes beziehen und entweder ausschließlich auf diesem Schiff oder weder von einem Binnenschiff noch von einem Seeschiff aus erbracht werden (Berger);
3. jede Person, für deren Handeln, Unterlassen oder Verschulden der Schiffseigner oder eine der in den Nummern 1 und 2 genannten Personen haftet.

(2) Ist der Schuldner eine Personenhandelsgesellschaft, so kann auch jeder Gesellschafter seine persönliche Haftung für Ansprüche beschränken, für welche die Gesellschaft ihre Haftung beschränken kann.

(3) Ein Versicherer der die Haftung in Bezug auf Ansprüche versichert, die der Beschränkung nach diesen Vorschriften unterliegen, kann sich Dritten gegenüber auf die Haftungsbeschränkung in gleichem Umfang wie der Versicherte berufen.

Stand: 01. Juli 2019

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Allgemeine Informationen](#) > [BinSchG](#) > [Erster Abschnitt](#) > [§ 5d](#)

§ 5d

(1) Die Haftung kann auf die in den §§ 5e bis 5k bezeichneten Haftungshöchstbeträge beschränkt werden.

(2) Die Haftungsbeschränkung kann bewirkt werden durch die Errichtung eines Fonds nach der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung oder durch die Errichtung eines Fonds in einem anderen Vertragsstaat des Straßburger Übereinkommens vom 27. September 2012 über die Beschränkung der Haftung in der Binnenschifffahrt ([CLNI 2012](#)) ([BGBl. 2016 II Seite 738, 739](#)).

(3) Die Beschränkung der Haftung kann auch ohne Errichtung eines Fonds im Wege der Einrede mit Wirkung für Ansprüche nur gegen denjenigen, der sie erhebt, geltend gemacht werden. In diesem Falle sind die §§ 15, 23 Absatz 1, 3 Satz 1, 3 und 4 in Verbindung mit § 46 Absatz 1 und 2 Satz 1 und 2, § 26 Absatz 4 bis 6 der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung entsprechend anzuwenden; § 305a der Zivilprozessordnung bleibt unberührt.

Stand: 01. Juli 2019

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Allgemeine Informationen](#) [> BinSchG](#) [> Erster Abschnitt](#) [> § 5e](#)

§ 5e

(1) Der Haftungshöchstbetrag, auf den die Haftung für die Gesamtheit der aus demselben Ereignis entstandenen Ansprüche wegen Personenschäden beschränkt werden kann, wird, sofern es sich nicht um Ansprüche im Sinne der §§ 5h und 5k handelt, wie folgt berechnet:

1. Für ein Fahrgastschiff oder ein anderes Schiff, das nach seiner Zweckbestimmung nicht der Beförderung von Gütern dient, sind, soweit sich nicht aus den Nummern 3 und 4 etwas anderes ergibt, 400 Rechnungseinheiten je Kubikmeter Wasserverdrängung bei höchstzulässigem Tiefgang des Schiffes anzusetzen, bei Schiffen mit eigener Antriebskraft vermehrt um 1 400 Rechnungseinheiten je Kilowatt Leistungsfähigkeit der Antriebsmaschinen.
2. Für ein Schiff, das nach seiner Zweckbestimmung der Beförderung von Gütern dient, sind 400 Rechnungseinheiten je Tonne Tragfähigkeit des Schiffes anzusetzen, bei Schiffen mit eigener Antriebskraft vermehrt um 1 400 Rechnungseinheiten je Kilowatt Leistungsfähigkeit der Antriebsmaschinen.
3. Für ein Schlepp- oder Schubboot sind 1 400 Rechnungseinheiten je Kilowatt Leistungsfähigkeit der Antriebsmaschinen anzusetzen.
4. Für einen Bagger, Kran, Elevator oder eine sonstige schwimmende und bewegliche Anlage oder ein Gerät ähnlicher Art ist der Wert, den die Anlage oder das Gerät im Zeitpunkt des haftungsbegründenden Ereignisses hatte, anzusetzen.

(2) Für ein Schubboot, das im Zeitpunkt des haftungsbegründenden Ereignisses starr mit einem oder mehreren Schubleichtern zu einem Schubverband verbunden war, erhöht sich der für das Schubboot nach Absatz 1 Nummer 3 anzusetzende Betrag um 200 Rechnungseinheiten je Tonne Tragfähigkeit der Schubleichter, soweit nicht das Schubboot für einen oder mehrere dieser Schubleichter Bergungsmaßnahmen erbracht hat. Erhöht sich der Haftungshöchstbetrag für das Schubboot nach Satz 1, so vermindert sich für jeden starr mit dem Schubboot verbundenen Schubleichter der Haftungshöchstbetrag für alle aus demselben Ereignis entstandenen Ansprüche um den gleichen Betrag. Satz 2 gilt jedoch nicht für einen Anspruch des für das Schubboot haftenden Schuldners gegen den für einen mit dem Schubboot starr verbundenen Schubleichter haftenden Schuldner auf Ausgleichung im Innenverhältnis.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für ein Schiff mit eigener Antriebskraft, das im Zeitpunkt des haftungsbegründenden Ereignisses mit einem oder mehreren Schiffen fest gekoppelt war, die nicht Anlagen oder Geräte im Sinne des Absatzes 1 Nummer 4 darstellen, sowie für die gekoppelten Schiffe, jedoch mit der Maßgabe, dass sich für das fortbewegende Schiff der nach Absatz 1 anzusetzende Betrag um 200 Rechnungseinheiten je Kubikmeter Wasserverdrängung oder je Tonne Tragfähigkeit der anderen Schiffe erhöht.

(4) In jedem Falle beträgt der Haftungshöchstbetrag mindestens 400 000 Rechnungseinheiten, soweit es sich nicht um Leichter handelt, die nur zum Umladen in Häfen verwendet werden.

Stand: 01. Juli 2019

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Allgemeine Informationen](#) > [BinSchG](#) > [Erster Abschnitt](#) > [§ 5f](#)

§ 5f

(1) Der Haftungshöchstbetrag, auf den die Haftung für die Gesamtheit der aus demselben Ereignis entstandenen Ansprüche wegen Sachschäden beschränkt werden kann, beträgt, sofern es sich nicht um Ansprüche im Sinne des § 5h handelt, die Hälfte der nach § 5e maßgebenden Haftungshöchstbeträge.

(2) Bei der Befriedigung aus dem in Absatz 1 genannten Haftungshöchstbetrag haben Ansprüche wegen Beschädigung von Hafenanlagen, Hafenbecken, Wasserstraßen, Schleusen, Wehren, Brücken und Navigationshilfen den Vorrang.

Stand: 01. Juli 2019

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schiffahrtsrecht](#) > [Allgemeine Informationen](#) > [BinSchG](#) > [Erster Abschnitt](#) > [§ 5g](#)

§ 5g

Reicht der nach § 5e maßgebende Haftungshöchstbetrag für Ansprüche wegen Personenschäden zur vollen Befriedigung dieser Ansprüche nicht aus, so steht der nach § 5f Absatz 1 errechnete Betrag zur Befriedigung der nicht befriedigten Restansprüche nach § 5e zur Verfügung. Die Restansprüche wegen Personenschäden haben hierbei den gleichen Rang wie die Ansprüche wegen Sachschäden; § 5f Absatz 2 ist insoweit nicht anzuwenden.

Stand: 01. September 1998

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Allgemeine Informationen](#) > [BinSchG](#) > [Erster Abschnitt](#) > [§ 5h](#)

§ 5h

(1) Für die Gesamtheit der aus demselben Ereignis entstandenen Ansprüche wegen Schäden, die direkt oder indirekt durch die Gefährlichkeit von gefährlichen, auf dem Schiff beförderten Gütern verursacht worden sind, gilt ein gesonderter Haftungshöchstbetrag, es sei denn, die Ansprüche sind solche nach § 89 des Wasserhaushaltsgesetzes. Der Haftungshöchstbetrag steht ausschließlich zur Befriedigung der in Satz 1 genannten Ansprüche zur Verfügung. Gefährliche Güter im Sinne des Satzes 1 sind alle gefährlichen Güter im Sinne des Kapitels 3.2 der dem Europäischen Übereinkommen vom 26. Mai 2000 über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen in der Anlage beigefügten Verordnung ([BGBl.](#) 2007 II Seite. 1906, 1908 – Anlageband; 2010 II Seite. 122, 123, 1183, 1184), die zuletzt durch Beschluss des [ADN-Verwaltungsausschusses](#) vom 29. August 2014 ([BGBl.](#) 2014 II Seite. 1344) geändert worden ist, in der jeweils in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft gesetzten Fassung.

1. Teil 2 Kapitel 3.2 Tabelle A und Kapitel 3.3 der dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) beigefügten Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Juni 2009 ([BGBl.](#) 2009 II Seite 534 - Anlageband; 2010 II Seite 122, 123, 1183, 1184), zuletzt geändert durch Beschluss des ADN-Verwaltungsausschusses vom 26. August 2010 ([BGBl.](#) 2010 II Seite 1550), in der jeweils in Deutschland in Kraft gesetzten Fassung, oder
2. Anlage 2 Gliederungsnummer 1.1 und 1.2 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2011 ([BGBl.](#) I Seite 2733) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der nach Absatz 1 maßgebliche Haftungshöchstbetrag beträgt

1. für die Gesamtheit der aus demselben Ereignis entstandenen Ansprüche wegen Personenschäden das Doppelte der nach § 5e maßgebenden Haftungshöchstbeträge, mindestens jedoch 10 Millionen Rechnungseinheiten;
2. für die Gesamtheit der aus demselben Ereignis entstandenen Ansprüche wegen Sachschäden das Doppelte der nach § 5f maßgebenden Haftungshöchstbeträge, mindestens jedoch 10 Millionen Rechnungseinheiten.

(3) Bei der Befriedigung aus dem in Absatz 2 Nummer 2 genannten Haftungshöchstbetrag haben Ansprüche wegen Beschädigung von Hafenanlagen, Hafenbecken, Wasserstraßen, Schleusen, Wehren, Brücken und Navigationshilfen den Vorrang.

(4) Reicht der nach Absatz 2 Nummer 1 maßgebende Haftungshöchstbetrag für Ansprüche wegen Personenschäden zur vollen Befriedigung dieser Ansprüche nicht aus, so steht der nach Absatz 2 Nummer 2 errechnete Betrag zur Befriedigung der nicht befriedigten Restansprüche nach Absatz 2 Nummer 1 zur Verfügung. Die Restansprüche wegen Personenschäden haben hierbei den gleichen Rang wie die Ansprüche wegen Sachschäden; Absatz 3 ist insoweit nicht anzuwenden.

Stand: 01. Juli 2019

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Allgemeine Informationen](#) > [BinSchG](#) > [Erster Abschnitt](#) > [§ 5i](#)

§ 5i

Abweichend von den §§ 5e, 5f Absatz 1 und § 5h kann ein Berger im Sinne von § 5c Absatz 1 Nummer 2 oder ein an Bord tätiger Lotse seine Haftung für die Gesamtheit der aus demselben Ereignis entstandenen Ansprüche wegen Personenschäden auf einen Haftungshöchstbetrag in Höhe von 400 000 Rechnungseinheiten sowie für Ansprüche wegen Sachschäden auf einen Haftungshöchstbetrag in Höhe von 200 000 Rechnungseinheiten beschränken. § 5f Absatz 2 und § 5g gelten entsprechend.

Stand: 01. Juli 2019

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Allgemeine Informationen](#) [> BinSchG](#) [> Erster Abschnitt](#) [> § 5j](#)

§ 5j

Für die Gesamtheit der aus demselben Ereignis entstandenen Ansprüche aus Wrackbeseitigung gilt ein gesonderter Haftungshöchstbetrag. Dieser beträgt die Hälfte der nach § 5e maßgebenden Haftungshöchstbeträge. Der Haftungshöchstbetrag steht ausschließlich zur Befriedigung der Ansprüche aus Wrackbeseitigung zur Verfügung.

Stand: 01. September 1998

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Allgemeine Informationen](#) [> BinSchG](#) [> Erster Abschnitt](#) [> § 5k](#)

§ 5k

(1) Für die Gesamtheit der aus demselben Ereignis entstandenen Ansprüche wegen der Tötung oder Verletzung von Personen, die

1. auf Grund eines Personenbeförderungsvertrages oder
2. mit Zustimmung des Beförderers in Begleitung eines auf Grund eines Güterbeförderungsvertrages mit dem Schiff beförderten Fahrzeugs oder lebenden Tieres

mit dem Schiff befördert worden sind (Reisende), gilt ein gesonderter Haftungshöchstbetrag. Dieser steht ausschließlich zur Befriedigung von Ansprüchen der Reisenden zur Verfügung.

(2) Der Haftungshöchstbetrag für Ansprüche wegen Personenschäden von Reisenden nach Absatz 1 beträgt 100 000 Rechnungseinheiten, multipliziert mit der Anzahl der Reisenden, die das Schiff nach dem Schiffszeugnis befördern darf. Ist die Anzahl der Reisenden, die befördert werden dürfen, nicht vorgegeben, so bestimmt sich der Haftungshöchstbetrag nach der Anzahl der Reisenden, die das Schiff im Zeitpunkt des haftungsbegründenden Ereignisses tatsächlich befördert hat. Der Haftungshöchstbetrag beträgt jedoch mindestens 2 Millionen Rechnungseinheiten.

(3) Abweichend von Absatz 2 beträgt der Haftungshöchstbetrag für einen Berger im Sinne von § 5c Absatz 1 Nummer 2 oder einen an Bord tätigen Lotsen 2 Millionen Rechnungseinheiten.

Stand: 01. Juli 2019

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Schiffahrtsrecht](#) [> Allgemeine Informationen](#) [> BinSchG](#) [> Erster Abschnitt](#) [> § 5I](#)

§ 5I

(1) Die in diesem Abschnitt genannte Rechnungseinheit ist das Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds. Die nach den §§ 5e bis 5k maßgebenden Haftungshöchstbeträge werden in Euro entsprechend dem Wert des Euro gegenüber dem Sonderziehungsrecht im Zeitpunkt der Errichtung des Haftungsfonds oder der Leistung einer vom Gericht zugelassenen Sicherheit umgerechnet. Wird die Beschränkung der Haftung im Wege der Einrede nach § 5d Absatz 3 geltend gemacht, so ist maßgeblicher Zeitpunkt für die Umrechnung der Tag des Urteils. Der Wert des Euro gegenüber dem Sonderziehungsrecht wird nach der Berechnungsmethode ermittelt, die der Internationale Währungsfonds an dem betreffenden Tag für seine Operationen und Transaktionen anwendet.

(2) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die in den §§ 5e bis 5k genannten Beträge nach Maßgabe der Änderungen, die gemäß Artikel 20 des Straßburger Übereinkommens vom 27. September 2012 über die Beschränkung der Haftung in der Binnenschifffahrt ([CLNI 2012](#)) als angenommen gelten, zu ändern.

Stand: 01. Juli 2019

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Allgemeine Informationen](#) > [BinSchG](#) > [Erster Abschnitt](#) > [§ 5m](#)

§ 5m

Die §§ 4 bis 5l sind ohne Rücksicht auf das nach Internationalem Privatrecht anzuwendende Recht anzuwenden, wenn im Zeitpunkt des haftungsbegründenden Ereignisses

1. das Schiff, für das die Haftung beschränkt werden soll, ein deutsches Gewässer oder ein sonstiges dem Straßburger Übereinkommen vom 27. September 2012 über die Beschränkung der Haftung in der Binnenschifffahrt - ([CLNI 2012](#)) unterliegendes Gewässer befahren hat oder
2. Bergungsmaßnahmen für ein im Bereich solcher Gewässer in Gefahr befindliches Binnen- oder Seeschiff oder für die Ladung eines solchen Binnen- oder Seeschiffs erbracht worden sind oder
3. ein im Bereich solcher Gewässer gesunkenes, havariertes, festgefahrener oder verlassenes Schiff oder die Ladung eines solchen Schiffes gehoben, beseitigt, vernichtet oder unschädlich gemacht worden ist.

Stand: 01. Juli 2019

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Allgemeine Informationen](#) [> BinSchG](#) [> Erster Abschnitt](#) [> § 5n](#)

§ 5n

(1) Die §§ 4 bis 5m in der durch das Zweite Gesetz zur Änderung der Haftungsbeschränkung in der Binnenschifffahrt vom 5. Juli 2016 ([BGBl. I](#) Seite 1578) geänderten Fassung sind nur anzuwenden, wenn das Ereignis, aus dem die Ansprüche entstanden sind, nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten ist.

(2) Die Beschränkung der Haftung für Ansprüche aus einem Ereignis, das vor dem Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Haftungsbeschränkung in der Binnenschifffahrt eingetreten ist, bestimmt sich nach den im Zeitpunkt des Eintritts dieses Ereignisses geltenden Bestimmungen.

Stand: 01. Juli 2019

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Allgemeine Informationen](#) > [BinSchG](#) > [Erster Abschnitt](#) > § 6

§ 6

(1) Das Gericht des Ortes, von dem aus die Schifffahrt mit dem Schiff betrieben wird (Heimatort), ist, vorbehaltlich des § 3 Absatz 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschifffahrtssachen vom 27. September 1952 ([BGBl. I](#) Seite 641), für alle gegen den Schiffseigner als solchen zu erhebenden Klagen zuständig ohne Unterschied, ob er persönlich oder nur mit dem Schiff haftet.

(2) Unter mehreren hiernach in Betracht kommenden Orten gilt als Heimatort der Ort, wo die Geschäftsniederlassung, bei mehreren Niederlassungen die Hauptniederlassung und in Ermangelung einer Geschäftsniederlassung der Wohnsitz des Schiffseigners sich befindet.

(3) Ist ein Heimatort nicht festzustellen, so gilt als solcher der Ort, wo der Schiffseigner zur Gewerbesteuer oder Einkommensteuer veranlagt wird.

Stand: 01. September 1998

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Allgemeine Informationen](#) [> BinSchG](#) [> Zweiter Abschnitt](#)

Zweiter Abschnitt - Schiffer

§ 7

§ 8

§ 9

§ 10

§ 11

§ 12

§ 13

§ 14

§ 15

§ 16

§ 17

§ 18

§ 19

§ 20

Stand: 01. Januar 1900

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Allgemeine Informationen](#) > [BinSchG](#) > [Zweiter Abschnitt](#) > § 7

§ 7

(1) Der Führer des Schiffes (Schiffer) ist verpflichtet, bei allen Dienstvorrichtungen, namentlich bei der Erfüllung der von ihm auszuführenden Verträge, die Sorgfalt eines ordentlichen Schiffers anzuwenden.

(2) Er haftet für jeden durch die Vernachlässigung dieser Sorgfalt entstandenen Schaden nicht nur dem Schiffseigner, sondern auch den Ladungsbeteiligten (Absender und Empfänger), den beförderten Personen und der Schiffsbesatzung, es sei denn, dass er auf Anweisung des Schiffseigners gehandelt hat. Auch in dem letzteren Fall bleibt der Schiffer verantwortlich, wenn er es unterlassen hat, dem Schiffseigner die nach Lage des Falles erforderliche Aufklärung zu erteilen, oder wenn ihm eine strafbare Handlung zur Last fällt.

(3) Durch die Erteilung der Anweisung wird der Schiffseigner verpflichtet, wenn er bei der Erteilung von dem Sachverhältnis unterrichtet war.

Stand: 01. September 1998

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Allgemeine Informationen](#) > [BinSchG](#) > [Zweiter Abschnitt](#) > **§ 8**

§ 8

(1) Der Schiffer hat vor Antritt der Reise darauf zu sehen, dass das Schiff in fahrtüchtigem Zustand, gehörig eingerichtet und ausgerüstet, sowie hinreichend bemannt ist, und dass die Schiffspapiere und Ladungsverzeichnisse an Bord sind.

(2) Er hat für die Tüchtigkeit der Gerätschaften zum Laden und Löschen, für die gehörige Stauung der Ladung, sowie dafür zu sorgen, dass das Schiff nicht schwerer beladen wird, als die Tragfähigkeit desselben und die jeweiligen Wasserstandsverhältnisse es gestatten.

(3) Wenn der Schiffer im Ausland die daselbst geltenden Vorschriften, insbesondere die Polizei-, Steuer- und Zollgesetze nicht beobachtet, so hat er den darauf entstehenden Schaden zu ersetzen.

(4) (aufgehoben).

Stand: 01. September 1998

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Allgemeine Informationen](#) > [BinSchG](#) > [Zweiter Abschnitt](#) > § 9

§ 9

Wenn der Schiffer durch Krankheit oder andere Ursachen verhindert ist, das Schiff zu führen, so darf er den Antritt oder die Fortsetzung der Reise nicht ungebührlich verzögern; er muss vielmehr, wenn Zeit und Umstände es gestatten, die Anordnung des Schiffseigners einholen und für die Zwischenzeit die geeigneten Vorkehrungen treffen, im entgegengesetzten Fall aber einen anderen Schiffer einsetzen.

Für diesen Stellvertreter ist er nur insofern verantwortlich, als ihm bei der Wahl desselben ein Verschulden zur Last fällt.

Stand: 01. Januar 1900

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Allgemeine Informationen](#) [> BinSchG](#) [> Zweiter Abschnitt](#) [> § 10](#)

§ 10

Der Schiffer ist verpflichtet, von Beschädigungen des Schiffes oder der Ladung, von eingegangenen Geschäften, sowie von der Einsetzung eines anderen Schiffers (§ 9) den Schiffseigner in Kenntnis zu setzen. Er hat in allen erheblichen Fällen, namentlich wenn er die Reise einzustellen oder zu ändern sich genötigt findet, die Erteilung von Verhaltensmaßnahmen bei dem Schiffseigner nachzusuchen, sofern es die Umstände gestatten.

Im Interesse der Ladungsbeteiligten hat der Schiffer während der Reise für das Beste der Ladung nach Möglichkeit Sorge zu tragen.

Werden zur Abwendung oder Verringerung eines Verlustes besondere Maßregeln erforderlich, so hat er, wenn tunlich, die Anweisung der Ladungsbeteiligten einzuholen, sonst nach bestem Ermessen das Erforderliche selbst zu veranlassen und dafür zu sorgen, dass die Ladungsbeteiligten von dem Vorfall und den dadurch veranlassten Maßregeln schleunigst in Kenntnis gesetzt werden.

Stand: 01. Januar 1900

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Allgemeine Informationen](#) [> BinSchG](#) [> Zweiter Abschnitt](#) [> § 11](#)

§ 11

Wird das Schiff oder die Ladung von einem Unfall betroffen, so ist der Schiffer berechtigt und auf Verlangen des Schiffseigners oder eines Ladungsbeteiligten verpflichtet, von dem Amtsgericht des Ortes, an welchem die Reise endet, und, wenn das Schiff vorher an einem anderen Ort längere Zeit liegen bleiben muss, vor dem Amtsgericht dieses Ortes eine Beweisaufnahme über den tatsächlichen Hergang, sowie über den Umfang des eingetretenen Schadens und über die zur Abwendung oder Verringerung desselben angewendeten Mittel zu beantragen. Er hat sich selbst zum Zeugnis zu erbieuten und die zur Feststellung des Sachverhältnisses sonst dienlichen Beweismittel zu bezeichnen.

Stand: 01. Januar 1900

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Allgemeine Informationen](#) [> BinSchG](#) [> Zweiter Abschnitt](#) [> § 12](#)

§ 12

Zur Aufnahme des Beweises bestimmt das Gericht einen tunlichst nahen Termin, zu welchem der Schiffer und die sonst bezeichneten Zeugen zu laden sind. Dem Schiffseigner und den Ladungsbeteiligten ist von dem Termin Mitteilung zu machen, soweit es ohne unverhältnismäßige Verzögerung des Verfahrens geschehen kann. Die Mitteilung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Stand: 01. Januar 1900

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Allgemeine Informationen](#) > [BinSchG](#) > [Zweiter Abschnitt](#) > § 13

§ 13

Die Aufnahme des Beweises erfolgt nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung.

Soweit hiernach nicht die Beeidigung des Schiffers ausgeschlossen ist, beschließt über dieselbe das Gericht nach freiem Ermessen.

Die an Schiff und Ladung Beteiligten, sowie die etwa sonst durch den Unfall Betroffenen sind berechtigt, in Person oder durch Vertreter der Verhandlung beizuwohnen. Sie können eine Ausdehnung der Beweisaufnahme auf weitere Beweismittel beantragen.

Das Gericht ist befugt, eine Ausdehnung der Beweisaufnahme auch von Amts wegen anzuordnen, soweit dies zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlich erscheint.

Stand: 01. Januar 1900

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Allgemeine Informationen](#) [> BinSchG](#) [> Zweiter Abschnitt](#) [> § 14](#)

§ 14

In Bezug auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen finden die für das Verfahren zur Sicherung des Beweises geltenden Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes mit der Maßgabe Anwendung, dass als Gebühr nur die Hälfte der dort vorgesehenen Sätze und höchstens ein Betrag von dreißig Mark erhoben wird.

Ist das Verfahren auf Verlangen eines Ladungsbeteiligten beantragt, so hat dieser die entstandenen Kosten zu erstatten, soweit er nicht Anspruch auf Ersatz des durch den Unfall ihm entstandenen Schadens hat. Die Verpflichtung des Schiffseigners, dem Schiffer die verauslagten Kosten zu erstatten, wird hierdurch nicht berührt.

In Fällen der großen Haverei findet die Vorschrift des § 84 Anwendung.

Stand: 01. Januar 1900

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Allgemeine Informationen](#) [> BinSchG](#) [> Zweiter Abschnitt](#) [> § 15](#)

§ 15

Befindet sich das Schiff weder am Heimatort, noch an einem Ort, an welchem der Schiffseigner eine Geschäftsniederlassung hat, so ist der Schiffer Dritten gegenüber kraft seiner Anstellung befugt, die Frachtforderungen einzuziehen, sowie für den Schiffseigner alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, welche die Ausführung der Reise erforderlich macht.

Zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, zur Veräußerung oder Verpfändung des Schiffes und zum Abschluss von Frachtverträgen ist der Schiffer nur auf Grund einer ihn hierzu ermächtigten Vollmacht des Schiffseigners berechtigt.

Stand: 01. Januar 1900

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Allgemeine Informationen](#) [> BinSchG](#) [> Zweiter Abschnitt](#) [> § 16](#)

§ 16

Rechtsgeschäfte, welche der Schiffer eingeht, während das Schiff sich an einem der im § 15 Absatz 1 bezeichneten Ort befindet, sind für den Schiffseigner nur dann verbindlich, wenn der Schiffer aufgrund einer Vollmacht gehandelt hat, oder wenn ein anderer besonderer Verpflichtungsgrund vorhanden ist.

Zur Ausstellung von Ladescheinen ist der Schiffer ohne Unterschied des Ortes befugt.

Stand: 01. Januar 1900

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Allgemeine Informationen](#) [> BinSchG](#) [> Zweiter Abschnitt](#) [> § 17](#)

§ 17

Der Schiffseigner, welcher die gesetzlichen Befugnisse des Schiffers beschränkt hat, kann einem Dritten die Nichteinhaltung dieser Beschränkungen nur dann entgegensetzen, wenn er beweist, dass sie dem Dritten bekannt waren.

Stand: 01. Januar 1900

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Allgemeine Informationen](#) [> BinSchG](#) [> Zweiter Abschnitt](#) [> § 18](#)

§ 18

Dem Schiffsführer gegenüber sind für den Umfang der Befugnisse des Schiffers die Bestimmungen der §§ 15 und 16 ebenfalls maßgebend, soweit nicht der Schiffseigner diese Befugnisse beschränkt hat.

Stand: 01. Januar 1900

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Allgemeine Informationen](#) [> BinSchG](#) [> Zweiter Abschnitt](#) [> § 19](#)

§ 19

(1) Durch ein Rechtsgeschäft, welches der Schiffer in seiner Eigenschaft als Führer des Schiffes, sei es mit, sei es ohne Bezeichnung des Schiffseigners innerhalb seiner gesetzlichen Befugnisse geschlossen hat, wird der Schiffseigner dem Dritten gegenüber berechtigt und die Haftung des Schiffseigners begründet.

(2) Der Schiffer selbst wird dem Dritten durch das Rechtsgeschäft nicht verpflichtet, es sei denn, dass er dessen Erfüllung gewährleistet oder seine Befugnisse überschritten hat.

Stand: 01. September 1998

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Allgemeine Informationen](#) > [BinSchG](#) > [Zweiter Abschnitt](#) > § 20

§ 20

(1) Der Schiffer untersteht, soweit nicht in diesem Gesetz ein Anderes bestimmt ist, den Vorschriften, welche für die technischen Angestellten im Sinne der Gewerbeordnung gelten.

(2) Hat der Schiffer eine Reise angetreten, so ist er verpflichtet, bis zur Beendigung der Reise und zur Entlöschung des Schiffes im Dienst zu bleiben, es sei denn, dass ein den sonstigen Austritt rechtfertigender Grund vorhanden ist.

(3) Wird das Dienstverhältnis vor der Ankunft des Schiffes am Bestimmungsort während der Reise aufgehoben, so hat der Schiffer Anspruch auf die Kosten der Rückreise nach dem Ort, an welchem er in Dienst getreten ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Schiffer sich einer Handlung schuldig gemacht hat, welche geeignet ist, seine sofortige Entlassung zu rechtfertigen.

(4) Ist ein die sofortige Entlassung rechtfertigender Grund nicht vorhanden, so kann der Schiffer zwar jederzeit seines Dienstes enthoben werden, jedoch unbeschadet seiner Entschädigungsansprüche für die Zeit bis zum Ende der vertragsmäßigen Dauer des Dienstverhältnisses oder bis zum Ablauf der Kündigungsfrist.

Stand: 01. Juni 1994

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Allgemeine Informationen](#) > [BinSchG](#) > [Dritter Abschnitt](#)

Dritter Abschnitt - Schiffsmannschaft

§ 21

§ 22

§ 23

§ 24

§ 25

Stand: 01. Januar 1900

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Allgemeine Informationen](#) [> BinSchG](#) [> Dritter Abschnitt](#) [> § 21](#)

§ 21

Zur Schiffsmannschaft gehören mit Ausnahme des Schiffers die zum Schiffahrtsdienst auf dem Schiff angestellten Personen der Schiffsbesatzung, insbesondere die Steuerleute, Bootsleute, Matrosen, Schiffsknechte, Schiffsjungen, Maschinisten und Heizer.

Die Schiffsmannschaft untersteht der Gewerbeordnung.

Stand: 01. Januar 1900

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Allgemeine Informationen](#) > [BinSchG](#) > [Dritter Abschnitt](#) > [§ 22](#)

§ 22

Die Verpflichtung des Schiffsmannes zum Dienstantritt beginnt, wenn nichts Anderes verabredet ist, mit dem Abschluss des Dienstvertrags. Tritt der Schiffsmann den Dienst nicht binnen vierundzwanzig Stunden an, so braucht er nicht mehr angenommen zu werden. Der Anspruch des Schiffseigners auf Schadenersatz wird hierdurch nicht berührt.

Stand: 01. Januar 1900

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Allgemeine Informationen](#) [> BinSchG](#) [> Dritter Abschnitt](#) [> § 23](#)

§ 23

Der Schiffsmann ist verpflichtet, in Ansehung des Schiffsdienstes den Anordnungen des Schiffers Folge zu leisten und jederzeit alle für Schiff und Ladung ihm übertragenen Arbeiten zu verrichten.

Er darf das Schiff ohne Erlaubnis des Schiffers nicht verlassen.

Verunglückt das Schiff, so hat der Schiffsmann für Rettung der Personen und ihres Gepäcks, sowie für Sicherstellung der Schiffsteile, der Gerätschaften und der Ladung den Anordnungen des Schiffers gemäß nach besten Kräften zu sorgen.

Stand: 01. Januar 1900

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Allgemeine Informationen](#) [> BinSchG](#) [> Dritter Abschnitt](#) [> § 24](#)

§ 24

Wenn über die Zeit der Lohnzahlung nichts anderes vereinbart ist, so kann der Schiffsmann am Schluss jeder zweiten Woche die Auszahlung des verdienten Lohnes verlangen.

Stand: 01. Januar 1900

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Allgemeine Informationen](#) > [BinSchG](#) > [Dritter Abschnitt](#) > [§ 25](#)

§ 25

Nach Antritt der Reise ist der Schiffsmann verpflichtet, bis zur Beendigung der Reise und zur Entlöschung des Schiffes im Dienst zu bleiben, es sei denn, dass ein den sofortigen Austritt rechtfertigender Grund vorhanden ist.

Wird das Dienstverhältnis vor der Ankunft des Schiffes am Bestimmungsort während der Reise aufgehoben, so hat der Schiffsmann Anspruch auf die Kosten der Rückreise nach dem Ort, an welchem er in Dienst getreten ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Schiffsmann sich einer Handlung schuldig gemacht hat, welche geeignet ist, seine sofortige Entlassung zu rechtfertigen.

Ist ein die sofortige Entlassung rechtfertigender Grund nicht vorhanden, so kann der Schiffsmann zwar jederzeit seines Dienstes enthoben werden, jedoch unbeschadet seiner Entschädigungsansprüche für die Zeit bis zum Ende der vertragsmäßigen Dauer des Dienstverhältnisses oder bis zum Ablauf der Kündigungsfrist.

Stand: 01. September 1969

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schiffahrtsrecht](#) > [Allgemeine Informationen](#) > [BinSchG](#) > [Vierter Abschnitt](#)

Vierter Abschnitt - Frachtgeschäft, Schiffsüberlassungsverträge

§ 26

§ 27

§§ 28 bis 76 (aufgehoben)

Stand: 25. April 2013

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Allgemeine Informationen](#) [> BinSchG](#) [> Vierter Abschnitt](#) [> § 26](#)

§ 26

Auf das Frachtgeschäft zur Beförderung von Gütern auf Binnengewässern finden die Vorschriften des Vierten Abschnitts des Vierten Buchs des Handelsgesetzbuchs Anwendung.

Stand: 01. Juli 1998

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Allgemeine Informationen](#) [> BinSchG](#) [> Vierter Abschnitt](#) [> § 27](#)

§ 27

(1) Auf den Vertrag über die Vermietung eines Binnenschiffs sind die §§ 553 bis 556 des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

(2) Auf den Vertrag über die Überlassung eines Binnenschiffs mit Besatzung auf Zeit zum Zwecke der Beförderung von Gütern oder Personen oder der Erbringung anderer vereinbarter Leistungen durch denjenigen, der das Schiff zur Verfügung stellt, sind die §§ 557 bis 569 des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

Stand: 25. April 2013

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schiffahrtsrecht](#) > [Allgemeine Informationen](#) > [BinSchG](#) > [Fünfter Abschnitt](#)

Fünfter Abschnitt - Beförderung von Reisenden und ihrem Gepäck

§ 77

Stand: 31. Juli 1986

© Wasserstraßen- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Allgemeine Informationen](#) [> BinSchG](#) [> Fünfter Abschnitt](#) [> § 77](#)

§ 77

Auf die Beförderung von Fahrgästen und ihrem Gepäck auf Flüssen und sonstigen Binnengewässern sind die §§ 536 bis 552 des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

Stand: 25. April 2013

© Wasserstraßen- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schiffahrtsrecht](#) > [Allgemeine Informationen](#) > [BinSchG](#) > [Sechster Abschnitt](#)

Sechster Abschnitt - Große Haverei

§ 78

§§ 79 bis 91 (aufgehoben)

Stand: 25. April 2013

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Allgemeine Informationen](#) > [BinSchG](#) > [Sechster Abschnitt](#) > [§ 78](#)

§ 78

(1) Werden das Schiff, der Treibstoff, die Ladung oder mehrere dieser Sachen zur Errettung aus einer gemeinsamen Gefahr auf Anordnung des Schiffers vorsätzlich beschädigt oder aufgeopfert oder werden zu diesem Zweck auf Anordnung des Schiffers Aufwendungen gemacht (Große Haverei), so werden die hierdurch entstandenen Schäden und Aufwendungen von den Beteiligten gemeinschaftlich getragen. Beteiligter ist derjenige, der im Zeitpunkt des Havereifalls Eigentümer des Schiffes, des Treibstoffs oder eines zur Ladung gehörenden Frachtstücks oder der Inhaber der Frachtforderung ist.

(2) Die Vergütungsberechtigten haben für ihre Forderungen auf die vom Eigentümer des Schiffes sowie vom Inhaber der Frachtforderung zu entrichtenden Beiträge die Rechte eines Schiffsgläubigers an dem Schiff (§§ 102 bis 115).

(3) Auf die Große Haverei sind die §§ 589 bis 592, 594 und 595 des Handelsgesetzbuchs mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass für die Verteilung auf die Gegenstände abzustellen ist, die einem Beteiligten nach Absatz 1 Satz 2 zuzurechnen sind.

Stand: 25. April 2013

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Allgemeine Informationen](#) > [BinSchG](#) > [Siebenter Abschnitt](#)

Siebenter Abschnitt - Zusammenstoß von Schiffen, Bergung

§ 92

§ 92a

§ 92b

§ 92c

§ 92d

§ 92e

§ 92f

§ 93 Bergung

§ 94 bis § 101 (aufgehoben)

Stand: 08. Oktober 2002

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Allgemeine Informationen](#) > [BinSchG](#) > [Siebenter Abschnitt](#)
> [§ 92](#)

§ 92

Die Schadensersatzpflicht beim Zusammenstoß von Binnenschiffen bestimmt sich nach den Vorschriften der §§ 92a bis 92f.

Fügt ein Schiff durch Ausführung oder Unterlassung eines Manövers oder durch Nichtbeobachtung einer Verordnung einem anderen Schiff oder den an Bord der Schiffe befindlichen Personen oder Sachen einen Schaden zu, ohne dass ein Zusammenstoß stattfindet, so finden die Vorschriften der §§ 92a bis 92f entsprechende Anwendung.

Als Schiffe im Sinne dieser Vorschriften sind auch Kleinfahrzeuge anzusehen. Den Schiffen stehen bewegliche Teile von Schiffsbrücken gleich.

Stand: 31. Juli 1986

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Allgemeine Informationen](#) > [BinSchG](#) > [Siebenter Abschnitt](#)
> [§ 92a](#)

§ 92a

Im Falle eines Zusammenstoßes von Schiffen besteht kein Anspruch auf Ersatz des Schadens, der den Schiffen oder den an Bord befindlichen Personen oder Sachen durch Zufall oder höhere Gewalt zugefügt worden ist oder dessen Ursachen ungewiss sind.

Stand: 31. Juli 1986

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Allgemeine Informationen](#) > [BinSchG](#) > [Siebenter Abschnitt](#)
> [§ 92b](#)

§ 92b

Ist der Schaden durch Verschulden der Besatzung eines der Schiffe herbeigeführt, so ist der Eigner dieses Schiffes zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

Stand: 31. Juli 1986

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Allgemeine Informationen](#) > [BinSchG](#) > [Siebenter Abschnitt](#)
> [§ 92c](#)

§ 92c

(1) Ist der Schaden durch gemeinsames Verschulden der Besatzungen der beteiligten Schiffe herbeigeführt, so sind die Eigner dieser Schiffe zum Ersatz des Schadens, der den Schiffen oder den an Bord befindlichen Sachen zugefügt wird, nach dem Verhältnis der Schwere des auf jeder Seite obwaltenden Verschuldens verpflichtet. Kann nach den Umständen ein solches Verhältnis nicht festgesetzt werden oder erscheint das auf jeder Seite obwaltende Verschulden als gleich schwer, so sind die Schiffseigner zu gleichen Teilen ersatzpflichtig.

(2) Für den Schaden der durch die Tötung oder die Verletzung des Körpers oder der Gesundheit einer an Bord befindlichen Person entstanden ist, haften die Schiffseigner, wenn der Schaden durch gemeinsames Verschulden herbeigeführt ist, dem Verletzten als Gesamtschuldner. Im Verhältnis der Schiffseigner zueinander gelten auch für einen solchen Schaden die Vorschriften des Absatzes 1.

Stand: 31. Juli 1986

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Allgemeine Informationen](#) > [BinSchG](#) > [Siebenter Abschnitt](#)
> [§ 92d](#)

§ 92d

Bei der Anwendung der §§ 92b, 92c steht das Verschulden eines an Bord tätigen Lotsen dem Verschulden eines Mitglieds der Schiffsbesatzung gleich.

Stand: 31. Juli 1986

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Allgemeine Informationen](#) > [BinSchG](#) > [Siebenter Abschnitt](#)
> [§ 92e](#)

§ 92e

Die §§ 92 bis 92d gelten auch, wenn die beteiligten Schiffe zu demselben Schleppverband gehören.

Stand: 31. Juli 1986

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Allgemeine Informationen](#) > [BinSchG](#) > [Siebenter Abschnitt](#)
> [§ 92f](#)

§ 92f

(1) Die §§ 92 bis 92e gelten auch für die Haftung der Personen der Schiffsbesatzung und der Lotsen.

(2) Die Vorschriften über die Beschränkung der Haftung des Schiffseigners, der Besatzungsmitglieder und der Lotsen und über ihre Haftung aus Verträgen bleiben unberührt.

Stand: 31. Juli 1986

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Allgemeine Informationen](#) > [BinSchG](#) > [Siebenter Abschnitt](#)
> [§ 93](#)

§ 93 Bergung

(1) Auf die Rechte und Pflichten des nicht von einem Seeschiff aus tätigen Bergers, der einem in Binnengewässern in Gefahr befindlichen Binnenschiff oder sonstigen Vermögensgegenstand Hilfe leistet, sowie auf die Rechte und Pflichten der sonstigen an den Bergungsmaßnahmen beteiligten Personen finden die §§ 574 bis 584, 585 Absatz 2 und 3, §§ 586 und 587, 606 Nummer 3 in Verbindung mit § 607 Absatz 7 und § 618 des Handelsgesetzbuchs sowie Artikel 8 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche entsprechende Anwendung.

(2) Der Gläubiger einer Forderung auf Bergelohn, auf Sondervergütung oder auf Bergungskosten hat nach § 102 Nummer 3 für seine Forderung die Rechte eines Schiffsgläubigers an dem geborgenen Schiff.

Stand: 25. April 2013

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Allgemeine Informationen](#) [> BinSchG](#) [> Achter Abschnitt](#)

Achter Abschnitt - Schiffsgläubiger

§ 102

§ 103

§ 104

§ 105

§ 106 (aufgehoben)

§ 107

§ 108

§ 109

§ 110

§ 111

§ 112 (aufgehoben)

§ 113

§ 114

§ 115

§ 116

Stand: 01. September 1998

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Allgemeine Informationen](#) > [BinSchG](#) > [Achter Abschnitt](#) > [§ 102](#)

§ 102

Die nachstehenden Forderungen gewähren die Rechte eines Schiffsgläubigers:

1. die öffentlichen Schiffs- und Schifffahrtsabgaben, insbesondere die Brücken-, Schleusen-, Kanal- und Hafengelder;
2. die aus den Dienstverträgen herrührenden Forderungen der Schiffsbesatzung;
3. die Lotsengelder sowie Bergelohn oder Sondervergütung einschließlich Bergungskosten; die Beiträge des Schiffes zur großen Haverei;
4. die Forderungen wegen Personenschäden (§ 4 Absatz 2) und wegen Sachschäden (§ 4 Absatz 3), die an Bord oder in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb des Schiffes eingetreten sind;
5. die nicht unter eine der vorigen Nummern fallenden Forderungen aus Rechtsgeschäften, die der Schiffer als solcher kraft seiner gesetzlichen Befugnisse (§§ 15, 16) und nicht mit Bezug auf eine Vollmacht geschlossen hat;
6. die Forderungen der Träger der Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung gegen den Schiffseigner.

Stand: 08. Oktober 2002

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schiffahrtsrecht](#) > [Allgemeine Informationen](#) > [BinSchG](#) > [Achter Abschnitt](#) > § 103

§ 103

Die Schiffsgläubiger haben an dem Schiff nebst Zubehör ein Pfandrecht.

Das Pfandrecht ist gegen jeden dritten Besitzer des Schiffes verfolgbar.

Die Befriedigung aus dem Pfand erfolgt auf Grund eines vollstreckbaren Titels nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung.

Stand: 31. Juli 1986

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schiffahrtsrecht](#) > [Allgemeine Informationen](#) > [BinSchG](#) > [Achter Abschnitt](#) > § 104

§ 104

Sind mehrere Schiffe in einem Schleppzug, einem Schubverband oder einem Verband von fest gekoppelten Schiffen mit eigener Antriebskraft vereinigt, so erstreckt sich das Pfandrecht des Schiffsgläubigers nur auf dasjenige Schiff, welches den Schaden verursacht hat.

Stand: 01. September 1998

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Allgemeine Informationen](#) [> BinSchG](#) [> Achter Abschnitt](#) [> § 105](#)

§ 105

Das einem Schiffsgläubiger zustehende Pfandrecht gilt in gleichem Maße für Kapital, Zinsen und Kosten.

Stand: 31. Juli 1986

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schiffahrtsrecht](#) > [Allgemeine Informationen](#) > [BinSchG](#) > [Achter Abschnitt](#) > § 107

§ 107

Die Rangordnung der Pfandrechte der Schiffsgläubiger bestimmt sich nach der Reihenfolge der Nummern, unter denen die Forderungen in § 102 aufgeführt sind.

Stand: 01. September 1998

© Wasserstraßen- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Allgemeine Informationen](#) [> BinSchG](#) [> Achter Abschnitt](#) [> § 108](#)

§ 108

(1) Die Pfandrechte für die unter derselben Nummer genannten Forderungen haben, soweit sich aus den Absätzen 2 und 3 nicht ein anderes ergibt, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Entstehung den gleichen Rang.

(2) Von den Pfandrechten für die in § 102 Nummer 3 aufgeführten Forderungen geht das für die später entstandene Forderung dem für die früher entstandene Forderung vor; Pfandrechte wegen gleichzeitig entstandener Forderungen sind gleichberechtigt. Forderungen, welche aus Anlass eines und desselben Notfalles entstanden sind, gelten als gleichzeitig entstanden.

(3) Pfandrechte für die in § 102 Nummer 4 aufgeführten Forderungen wegen Personenschäden gehen Pfandrechten für die unter derselben Nummer aufgeführten Forderungen wegen Sachschäden vor.

Stand: 01. September 1998

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Allgemeine Informationen](#) [> BinSchG](#) [> Achter Abschnitt](#) [> § 109](#)

§ 109

(1) Das Pfandrecht des Schiffsgläubigers hat den Vorrang vor den sonstigen Pfandrechten am Schiff, für die im § 102 unter Nummer 4 bis 6 aufgeführten Forderungen jedoch nur insoweit, als jene Pfandrechte nicht früher entstanden sind.

(2) Soweit hiernach die sonstigen Pfandrechte an dem Schiff der Forderung eines Schiffsgläubigers vorgehen, haben sie zugleich den Vorrang vor den dieser Forderung nachstehenden Forderungen anderer Schiffsgläubiger.

(3) Erleidet ein Schiffsgläubiger, welchem der Schiffseigner nur mit dem Schiff haftet, dadurch einen Ausfall an seiner Forderung, dass seinem Pfandrecht an dem Schiff das Pfandrecht eines Gläubigers vorgeht, der nicht Schiffsgläubiger ist, so wird der Schiffseigner in Höhe dieses Ausfalls persönlich verpflichtet.

Stand: 01. September 1998

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Allgemeine Informationen](#) > [BinSchG](#) > [Achter Abschnitt](#) > § 110

§ 110

Wird außer dem Fall der Zwangsversteigerung das Schiff veräußert, so ist der Erwerber berechtigt, die Ausschließung der unbekanntesten Schiffsgläubiger mit ihren Pfandrechten im Wege des Aufgebotsverfahrens zu beantragen.

Stand: 31. Juli 1986

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schiffahrtsrecht](#) > [Allgemeine Informationen](#) > [BinSchG](#) > [Achter Abschnitt](#) > [§ 111](#)

§ 111

Die Vorschrift des § 110 findet keine Anwendung, wenn nur der Anteil eines Miteigentümers des Schiffes den Gegenstand der Veräußerung bildet.

Stand: 31. Juli 1986

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Allgemeine Informationen](#) [> BinSchG](#) [> Achter Abschnitt](#) [> § 113](#)

§ 113

Soweit der Schiffseigner bei der Zwangsversteigerung oder bei einer sonstigen Veräußerung des Schiffes den Erlös eingezogen hat, haftet er jedem Schiffsgläubiger, dessen Pfandrecht infolge der Zwangsversteigerung oder infolge eines nach § 110 eingeleiteten Aufgebotsverfahrens erloschen ist, in Höhe desjenigen Betrages persönlich, der sich bei einer Verteilung des eingezogenen Betrages nach der gesetzlichen Rangordnung ergibt.

Stand: 01. September 1998

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Allgemeine Informationen](#) [> BinSchG](#) [> Achter Abschnitt](#) [> § 114](#)

§ 114

(1) Sendet der Schiffseigner, nachdem er von der Forderung eines Schiffsgläubigers, für welche er nur mit dem Schiff haftet, Kenntnis erhalten hat, das Schiff zu einer neuen Reise aus, ohne dass dies zugleich im Interesse des Gläubigers geboten war, so wird er für die Forderung in Höhe desjenigen Betrages auch persönlich verpflichtet, welcher für den Gläubiger sich ergeben würde, falls der Wert, den das Schiff bei Antritt der Reise hatte, unter die Schiffsgläubiger nach der gesetzlichen Rangordnung verteilt worden wäre.

(2) Bis zum Beweis des Gegenteils wird angenommen, dass der Gläubiger bei dieser Verteilung seine vollständige Befriedigung erlangt hätte.

Stand: 01. September 1998

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Allgemeine Informationen](#) > [BinSchG](#) > [Achter Abschnitt](#) > § 115

§ 115

(1) Das Pfandrecht erstreckt sich auch auf einen Ersatzanspruch, der dem Schiffseigner wegen des Verlustes oder der Beschädigung des Schiffes gegen einen Dritten zusteht. Das gleiche gilt hinsichtlich der Vergütung für Schäden an dem Schiff in Fällen der großen Haverei.

(2) Das Pfandrecht erstreckt sich nicht auf eine Forderung aus einer Versicherung, die der Schiffseigner für das Schiff genommen hat.

(3) Soweit der Schiffseigner die Entschädigung oder Vergütung eingezogen hat, haftet er in Höhe des eingezogenen Betrages den Schiffsgläubigern persönlich in gleicher Weise wie bei Einziehung eines Erlöses (§ 113).

Stand: 01. September 1998

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Allgemeine Informationen](#) [> BinSchG](#) [> Achter Abschnitt](#) [> § 116](#)

§ 116

(1) Die wegen der Beiträge zur großen Haverei auf den Ladungsgütern haftenden Pfandrechte gehen den im § 442 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Pfandrechten vor. Unter den ersteren Pfandrechten hat das später entstandene vor dem früher entstandenen den Vorzug; die gleichzeitig entstandenen sind gleichberechtigt; Forderungen, welche aus Anlass desselben Notfalls entstanden sind, gelten als gleichzeitig entstanden.

(2) In den Fällen der großen Haverei und des Verlustes oder der Beschädigung durch rechtswidrige Handlungen finden die Vorschriften des § 115 entsprechende Anwendung.

Stand: 25. April 2013

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Allgemeine Informationen](#) [> BinSchG](#) [> Neunter Abschnitt](#)

Neunter Abschnitt - Verjährung

§ 117

§ 118

§ 119

§ 120

§ 121

§ 122

§ 123

§ 124

§ 125

§ 126

§ 127

§ 128

§ 129

Stand: 31. Juli 1986

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Allgemeine Informationen](#) > [BinSchG](#) > [Neunter Abschnitt](#) > § 117

§ 117

(1) Mit dem Ablauf eines Jahres verjähren:

1. die öffentlichen Schiffs- und Schifffahrtsabgaben, insbesondere die Brücken-, Schleusen-, Kanal- und Hafengelder;
2. die aus den Dienstverträgen herrührenden Forderungen der Schiffsbesatzung;
3. die Lotsengelder;
4. (aufgehoben)
5. die Beiträge zur großen Haverei;
6. die Forderungen aus Geschäften, welche der Schiffer kraft seiner gesetzlichen Befugnisse (§§ 15, 16) und nicht mit Bezug auf eine Vollmacht geschlossen hat;
7. die Forderungen aus dem Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung oder eines Lotsen (§§ 3, 7), soweit ihre Verjährung sich nicht nach § 118 bestimmt.

(2) Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Forderung fällig geworden ist.

Stand: 01. September 1998

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Allgemeine Informationen](#) [> BinSchG](#) [> Neunter Abschnitt](#) [> § 118](#)

§ 118

(1) Ersatzansprüche aus dem Zusammenstoß von Schiffen (§§ 92 bis 92f) verjähren mit Ablauf von zwei Jahren seit dem Ereignis.

(2) Ausgleichsansprüche unter mehreren für einen Schaden aus einem Zusammenstoß als Gesamtschuldner haftenden Schiffseignern verjähren mit dem Ablauf eines Jahres. Die Verjährung beginnt mit dem Tag der Zahlung, auf Grund deren die Ausgleichung verlangt wird, oder, wenn vorher eine gerichtliche Entscheidung über die Höhe der gesamtschuldnerischen Haftung rechtskräftig geworden ist, mit dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung. Die Verjährung von Ansprüchen, die einem Gesamtschuldner wegen des Ausfalls, den er bei der Ausgleichung durch die Zahlungsunfähigkeit eines anderen Gesamtschuldners erleidet, gegen die übrigen Gesamtschuldner zustehen, beginnt jedoch nicht vor dem Tag, an dem der Berechtigte Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit erlangt.

Stand: 31. Juli 1986

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Allgemeine Informationen](#) [> BinSchG](#) [> Neunter Abschnitt](#) [> § 119](#)

§ 119

Für Dampfschiffe und andere Schiffe mit eigener Triebkraft, deren Tragfähigkeit mehr als 15 000 Kilogramm beträgt, sowie für sonstige Schiffe mit einer Tragfähigkeit von mehr als 20 000 Kilogramm sind Schiffsregister zu führen.

Stand: 01. Januar 1990

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Allgemeine Informationen](#) [> BinSchG](#) [> Neunter Abschnitt](#) [> § 120](#)

§ 120

Das Schiffsregister wird bei dem zur Führung des Handelsregisters zuständigen Gericht geführt. Die Landesregierungen sind befugt, die Führung des Registers für die Bezirke mehrerer Gerichte einem von diesen zu übertragen oder mit derselben da, wo die Führung der Register für Seeschiffe anderen Behörden obliegt, die letzteren zu betrauen.

Stand: 01. Januar 1990

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Allgemeine Informationen](#) [> BinSchG](#) [> Neunter Abschnitt](#) [> § 121](#)

§ 121

Das Schiffsregister ist öffentlich; die Einsicht ist während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet. Von den Eintragungen können gegen Erlegung der Kosten Abschriften gefordert werden, die auf Verlangen zu beglaubigen sind.

Stand: 01. Januar 1900

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Allgemeine Informationen](#) [> BinSchG](#) [> Neunter Abschnitt](#) [> § 122](#)

§ 122

Jedes Schiff ist bei der Registerbehörde des Heimatortes zur Eintragung in das Schiffsregister anzumelden.

Stand: 01. Januar 1900

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Allgemeine Informationen](#) > [BinSchG](#) > [Neunter Abschnitt](#) > [§ 123](#)

§ 123

Die Verpflichtung zur Anmeldung liegt dem Eigentümer des Schiffes und, wenn mehrere Miteigentümer vorhanden sind, einem jeden von ihnen ob.

Bei einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer Aktienkommanditgesellschaft sind die persönlich haftenden Gesellschafter, bei einer juristischen Person, einer Aktiengesellschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer eingetragenen Genossenschaft die gesetzlichen Vertreter zur Anmeldung verpflichtet.

Sind mehrere Verpflichtete vorhanden, so genügt die Anmeldung durch einen von ihnen.

Stand: 01. Januar 1900

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Allgemeine Informationen](#) > [BinSchG](#) > [Neunter Abschnitt](#) > § 124

§ 124

Die Anmeldung muss enthalten:

1. die Gattung und das Material sowie den Namen, die Nummer oder die sonstigen Merkzeichen des Schiffes;
2. die Tragfähigkeit und bei Dampfschiffen oder sonstigen Schiffen mit eigener Triebkraft die Stärke des Motors;
3. die Zeit und den Ort der Erbauung;
4. den Heimatort;
5. den Namen und die nähere Bezeichnung des Eigentümers oder der Miteigentümer und im letzteren Falle die Größe des Anteils eines jeden Miteigentümers; bei Handelsgesellschaften genügt, auch soweit sie nicht juristische Personen sind, die Angabe der Firma und des Sitzes der Gesellschaft;
6. den Rechtgrund, auf welchem das Eigentum oder die Eigentumsanteile beruhen.

Die Angaben sind glaubhaft zu machen.

Stand: 01. Januar 1900

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Allgemeine Informationen](#) [> BinSchG](#) [> Neunter Abschnitt](#) [> § 125](#)

§ 125

Jedes Schiff wird in das Schiffsregister unter einer besonderen Ordnungsnummer eingetragen.

Die Eintragung hat die im § 124 bezeichneten Angaben und den Tag der Eintragung zu enthalten.

Über die Eintragung wird von der Registerbehörde eine Urkunde (Schiffsbrief) erteilt, in welche der vollständige Inhalt der Eintragung aufzunehmen ist.

Stand: 01. Januar 1900

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Allgemeine Informationen](#) > [BinSchG](#) > [Neunter Abschnitt](#) > [§ 126](#)

§ 126

Wenn Veränderungen in den eingetragenen Tatsachen oder Rechtsverhältnissen eintreten oder wenn das Schiff zu Grunde geht oder reparaturunfähig wird, so ist dies zur Eintragung in das Schiffsregister anzumelden.

In Bezug auf die Verpflichtung zur Anmeldung finden die Vorschriften der §§ 123, 124 entsprechende Anwendung. Zur Anmeldung der Veräußerung des Schiffes oder eines Anteils an demselben ist der Erwerber verpflichtet.

Der Schiffsbrief ist mit der Anmeldung einzureichen; die Eintragung wird auf demselben durch die Regierungsbehörde vermerkt.

Im Falle der Verlegung des Heimatortes aus dem Regierungsbezirk hat die Registerbehörde nach Vollzug der Eintragung den Schiffsbrief mit einer beglaubigten Abschrift des Registerinhalts der neuen Registerbehörde zur Bewirkung der Eintragung zu übersenden.

Stand: 01. Januar 1900

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Allgemeine Informationen](#) [> BinSchG](#) [> Neunter Abschnitt](#) [> § 127](#)

§ 127

Das Gericht hat die Beteiligten zu den ihnen obliegenden Anmeldungen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Das Verfahren bestimmt sich nach den Vorschriften, welche für die Verhängung von Ordnungsstrafen in Betreff der Anmeldungen zum Handelsregister gelten.

Stand: 01. Januar 1900

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Allgemeine Informationen](#) > [BinSchG](#) > [Neunter Abschnitt](#) > § 128

§ 128

Die Landesregierungen können bestimmen, dass auch Schiffe von einer geringeren als der im § 119 bezeichneten Tätigkeit in das Schiffsregister einzutragen sind. Auf die Anmeldung und Eintragung solcher Schiffe finden die Bestimmungen dieses Abschnitts gleichfalls Anwendung.

Stand: 01. Januar 1900

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Allgemeine Informationen](#) [> BinSchG](#) [> Neunter Abschnitt](#) [> § 129](#)

§ 129

Schiffe, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in ein nach den Landesgesetzen geführtes Register für Binnenschiffe eingetragen sind, bedürfen keiner erneuten Eintragung.

Hinsichtlich der diese Schiffe betreffenden Eintragungen gelten die bezeichneten Register als Schiffsregister im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes.

Stand: 01. Januar 1900

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Allgemeine Informationen](#) [> BinSchG](#) [> Zehnter Abschnitt](#)

Zehnter Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 130

§ 131

§ 132 (aufgehoben)

§ 133 (aufgehoben)

Stand: 30. November 2007

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Allgemeine Informationen](#) [> BinSchG](#) [> Zehnter Abschnitt](#) [> § 130](#)

§ 130

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz dem Reichsgericht zugewiesen.

Stand: 01. Januar 1900

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Allgemeine Informationen](#) > [BinSchG](#) > [Zehnter Abschnitt](#) > [§ 131](#)

§ 131

(1) Bei Schiffen, welche nur zu Fahrten innerhalb desselben Ortes bestimmt sind, sind die §§ 15 bis 19 auf das Rechtsverhältnis des Schiffers nicht anzuwenden.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen dass Fahrten zwischen benachbarten Orten der Fahrt innerhalb desselben Ortes im Sinne des ersten Absatzes gleichstehen.

(3) Auf Schifffahrtsbetriebe, welche im Anschluss an den Eisenbahnverkehr geführt werden und der staatlichen Eisenbahnaufsichtsbehörde unterstellt sind, finden die vorhergehenden Bestimmungen dieses Gesetzes mit Ausnahme der §§ 4 bis 5n, 92 bis 92f, 118 keine Anwendung.

(4) Das Gleiche gilt bezüglich des Betriebes von Fähranstalten, sowie nicht der Betrieb mittels frei schwimmender Schiffe stattfindet.

Stand: 01. Juli 2019